

Übersicht der Änderungen von den Tarifbestimmungen 2025

Version 2 auf 01. Jänner 2026

2.10 Anschlussticket zur Gästekarte „Echt Bodensee Card“

Neues Musterticket:



5.2 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

- Textumformulierung (Wunsch seitens APF):

Entsprechend der EU-Verordnung 2021/782 haben KlimaTicket VMOBIL-Kunden Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10% des rechnerischen Monatspreises des Jahrestickets, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bekanntgabe der genutzten Bahnstrecke als Berechnungsgrundlage der Entschädigung
- Pünktlichkeitsgrad der ÖBB-Nah- und Regionalverkehrszüge (S, R, REX) auf der genutzten Strecke ist in einem Monat unter 95%. Einzelfälle können dabei nicht berücksichtigt werden.

Die Fahrpreiserstattung erfolgt dabei nach Ablauf des Jahrestickets auf die bekanntgegebene Bankverbindung. Beträge unter 4 Euro kommen nicht zur Auszahlung. Erstattungen für den Nah- und Regionalverkehr erfolgen in der Regel durch das durchführende Eisenbahnverkehrsunternehmen oder durch die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH.

Für Kunden, die das KlimaTicket Ö nutzen, gelten separate Erstattungsbedingungen, die auf www.klimaticket.at eingesehen werden können. Diese Erstattungen werden nicht durch die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH vorgenommen.

Ansprüche für Fahrten mit Zügen deHs Fernverkehrs (RJ, RJX, IC, EC, EN, NJ) sind ausschließlich an das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten.

5.4.4 Entgelt bei Unregelmäßigkeiten – erhöhtes Beförderungsentgelt

Erhöhtes Beförderungsentgelt ab 19 Jahren wurde von € 105,- auf € 110,- erhöht.

NEU: Fahrgäste ab dem Alter von 19 Jahren, die keinen gültigen Fahrausweis besitzen, werden mit einem "erhöhten Beförderungsentgelt" in Höhe von **€ 110,-** belangt.

- Textumformulierung (Wunsch seitens APF):

Fahrscheine sind vor Fahrtantritt zu erwerben und bis zum Verlassen der Haltestelle/Bahnhof mitzuführen. Fahrausweise sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Wer das nicht kann, wird mit einem Erhöhten Beförderungsentgelt belangt und muss sich einer Identitätsfeststellung unterziehen. Das Kontrollpersonal ist verpflichtet, sich auf Verlangen mittels Dienstausweises ausweisen. Das Erhöhte Beförderungsentgelt kann bis 14 Tage nach der Kontrolle beeinsprucht werden. Dies kann über ein Formular oder per Mail erfolgen. Werden personifizierte Fahrscheine binnen 14 Tagen nachträglich vorgewiesen, wird das Erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr reduziert.

5.4.5 Nachträgliche Bezahlung

Alt: Für die nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird zusätzlich eine Gebühr von € 30,- in Rechnung gestellt.

Neu - Textergänzung: Für die nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird zusätzlich eine Gebühr von € 30,- in Rechnung gestellt. **Minderjährige sind von dieser Gebühr ausgenommen.**

6.10 Bezieher:innen von Sozialhilfe

Diese Bestimmung wurde erweitert.

NEU: 6.10 Bezieher:innen von Sozialhilfe und ORF Gebührenbefreite

Volljährige Bezieher:innen von Sozialhilfe **und Personen mit OBS Bescheid** erhalten die Monatskarte maximo zum Tarif „fair“.

Die Monatskarte maximo fair ist nur in Verbindung mit einer FairCard gültig, die nach Vorlage eines Ausweises, einer Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, aus der der Bezug von Sozialhilfe hervorgeht, **oder Vorlage eines OBS Bescheids** ausgestellt wird. Die Monatskarte fair wird nur im bedienten Verkauf (Servicestellen) gegen Vorlage der Fair Card ausgegeben, muss durch Eintragen des Vor- und Zunamens personalisiert werden und ist ausnahmslos NICHT übertragbar. Monatskarten maximo fair ohne eingetragenen Namen sind ungültig.

Einzel- und Tageskarten fair:

Bei Vorlage der FAIRCard werden Einzel- und Tagestickets ohne 50 Cent Aufpreis von den Buslenker:innen ausgegeben.

8.2 Tarifzonenplan und Tarife 2026

- Zonenplan: Verbindung von Innerlaterns – Damüls (Wanderbus) wurde eingezeichnet
- Tarife ab 1.1.26

8.3 Bodensee Ticket

- Erweiterung Zone Ost mit Liechtenstein
- Tarife 2026